

## Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Wüstenfelde

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 413) und der § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Wüstenfelde vom 10.11.2008 folgende erste Änderungssatzung erlassen:

Der § 4 erhält folgende Fassung.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengrab  |          |
| a) für Personen über 5 Jahre                                       | 125,00 € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>und Totgeburten | 40,00 €  |
| 2. Familiengrabstätten (Wahlgrab) je Grabstelle                    | 150,00 € |
| 3. Rasen-Reihengrab für Sargbestattungen                           | 300,00 € |
| 4. Rasenreihengrab für Urnenbestattung                             | 200,00 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte   | 65,00 €  |
| 6. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung)                   | 200,00 € |

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Grabstelle und Jahr 1                      10,00 €

Bei Wahlgrabstätten sind die Gebühren auch für die unbelegten Gräber zu entrichten.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Bewirtschaftungskosten**

Die Bewirtschaftungskosten betragen je Grabstelle und Jahr 5,00 €

Die jährlichen Bewirtschaftungskosten entfallen für Rasen-Reihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen.

Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Wüstenfelde, den 12.11.2008

Katharina Skorsetz  
Bürgermeisterin